

Satzung der gemeinnützigen KiTa LUFTIKUS e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen LUFTIKUS

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist 50733 Köln -Nippes

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Betrieb einer Kindertagesstätte als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch ein trägerspezifisches pädagogisches Konzept für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins darf jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliedsversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern.

Im ersten Halbjahr eines jeden Betriebsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl des Rechnungsprüfer,
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen erfasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsvorsitzenden so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es wünschen, rufen bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

Er leitet die Vorstandssitzung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Dem steht nicht entgegen, dass die Mitgliederversammlung beschließen kann, mit dem Vorstand Anstellungsverträge als Betreuer im erzieherischen Bereich abzuschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden wird.

Köln, den